

**Vorlage**  
**zur Beschlussfassung**  
**für die Bezirksamtssitzung am xx.xx.2024**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Katastrophenschutzplan des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- 2. Berichterstatter/in:** Bezirksbürgermeisterin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt den beigefügten Katastrophenschutzplan Teil I - Allgemeiner Katastrophenschutzplan.
- 4. Begründung:** Als Katastrophenschutzbehörde im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) hat das Bezirksamt gemäß § 6 KatSG zur Katastrophenvorsorge einen Katastrophenschutzplan zu erstellen und fortzuschreiben.
- Der Allgemeine Katastrophenschutzplan (Teil I) legt die Grundsätze und die Organisation des Katastrophenschutzes im Bezirksamt fest.
- Ereignisbezogene Sonderpläne (Teil II) sind auf bestimmte Ereignisse oder Einsatzaufgaben orientierte Planungen. Grundlage ist eine katastrophenschutzbezogene Risikoanalyse für den Bezirk, die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkungen auf die Schutzgüter abschätzt.
- Mit dem Allgemeinen Katastrophenschutzplan (Teil I) werden grundlegende Festlegungen für das Bezirksamt getroffen. Das umfasst insbesondere:
- Die Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr von Katastrophen und Großschadenslagen werden in den Kategorien Krisenmanagement, ordnungsbehördliche Maßnahmen und Bevölkerungsschutz modular geplant.

- Das Bezirksamt hält einen behördlichen Krisenstab vor. Aufgaben, Organisation, Führungsstruktur und Arbeitsabläufe des Krisenstabs sind in der Stabsdienstordnung geregelt.
- Bei Katastrophen oder in Großschadenslagen führt die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister den Krisenstab, leitet die Sitzungen und wirkt auf unverzügliche Entscheidungen hin.
- Sind für die Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen notwendige Entscheidungen des Bezirksamts oder des sachlich zuständigen Bezirksamtsmitglieds aus zwingenden zeitlichen Gründen nicht möglich, können sie durch die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister getroffen werden. Ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister nicht erreichbar, können diese Entscheidungen von der Leitung des Krisenstabs getroffen werden; sie sind in diesem Fall zu befristen. In beiden Fällen sind die Entscheidungen unverzüglich dem Bezirksamt oder dem zuständigen Bezirksamtsmitglied anzuzeigen und können sie durch Beschluss des Bezirksamts aufgehoben oder geändert werden.
- Die Geschäftsverteilung des Bezirksamts einschließlich der Vertretungsregelungen bleibt im Übrigen unbenommen.
- Auch bei Katastrophen oder in Großschadenslagen erfolgt die Wahrnehmung der ordnungsbehördlichen und sonstigen Fachaufgaben sowie die Umsetzung von Entscheidungen des Krisenstabs in der Linienorganisation des Bezirksamts.
- Bei Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, die keine Katastrophen oder Großschadenslagen sind, können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Maßnahmen und Mittel des Katastrophenschutzes eingesetzt werden, wenn eine amts- oder behördenübergreifende Zusammenarbeit zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- Die bezirklichen Aufgaben des Zivilschutzes und der zivil-militärischen Zusammenarbeit werden mit den

Mitteln und Strukturen des Katastrophenschutzes wahrgenommen.

- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. h Bezirksverwaltungsgesetz
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** keine spezifischen Auswirkungen
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr. 127/IV):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:**

Maren Schellenberg  
Bezirksbürgermeisterin